

- 134 — Transport- und Fördermittel und landwirtschaftliche Maschinen
 135 — Komplettierungsteile des Maschinenbaues
 136 — Elektrotechnische Erzeugnisse
 137 — Elektronische Erzeugnisse
 138 — Erzeugnisse für die Automatisierung und Erzeugnisse des Gerätebaues
 139 — Erzeugnisse des Maschinenbaues für Haushalt und Wirtschaft.

§3

Die Herstellerbetriebe gemäß § 2 dürfen die mit den Abnehmern vertraglich vereinbarten Industriepreise auch dann berechnen, wenn in Preisanordnungen oder Preisbewilligungen Industriepreise für diese Erzeugnisse festgelegt sind.

III.

Ausarbeitung und Vereinbarung der Industriepreise

§4

(1) Die Herstellerbetriebe haben einen Preisvorschlag auszuarbeiten. Grundlage des Preisvorschlages bilden die sich gemäß den Kalkulationsrichtlinien ergebenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes.

(2) Die Herstellerbetriebe sind berechtigt, einen Anteil an dem beim Abnehmer eintretenden Nutzen bei

der Ausarbeitung des Preisvorschlages zu berücksichtigen. Der Anteil am ökonomischen Nutzen kann bei der Vereinbarung der Industriepreise zusätzlich zum kalkulatorischen Gewinn errechnet werden. Der Nutzensanteil darf jedoch nicht mehr als die 3fache Höhe des kalkulatorischen Gewinnes betragen.

(3) Die Abnehmer sind verpflichtet, einen eigenen Preisvorschlag unter Berücksichtigung des geplanten Nutzens zu entwickeln.

(4) Die Vertragspartner stimmen ihre Preisvorschläge miteinander ab und legen im Ergebnis der Abstimmung den Industriepreis als Vereinbarungspreis fest. Die Preisvereinbarung ist vor Aufnahme der Produktion abzuschließen.

IV.

Schlußbestimmungen

§5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

Berlin, den 6. Juli 1967

Der Leiter
des Amtes für Preise

Halbritter